

Tabelle B-1: Bestand und Betroffenheit für die Gilde der Bodenbrüter

<b>Nistökologische Gilde: Bodenbrüter</b>	Heidelerche, Goldammer, Fitis, Rotkehlchen
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b><u>Bestandsdarstellung</u></b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie, Verbreitung in Brandenburg</b>                  Bodenbrüter bevorzugen offene Flächen mit vereinzelt Büschen zur Deckung. Sie brüten hauptsächlich in Äckern und entlang von Windschutzstreifen und Waldrändern. Eine Singwarte in der Nähe der Bruthabitate ist i. d. R. erforderlich. Die aufgeführten Brutvögel sind Arten, für die sich der Schutz nach § 44 (1) auf das Nest oder den Nistplatz bezieht und der erlischt, wenn die jeweilige Brutperiode beendet ist, weil keine erneute Nutzung des Nestes in der nächsten Brutperiode erfolgt.                  Goldammer, Fitis und Rotkehlchen kommen in Brandenburg sehr häufig und die Heidelerche häufig vor. Das Vorkommen der Heidelerche ist in Brandenburg stark zurückgegangen.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</b>                  Während der Kartierarbeiten wurden jeweils zwei Brutpaare der Heidelerche, Goldammer und Rotkehlchen sowie vier Brutpaare des Fitis angetroffen.</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b>                  Die vorhandenen Offenflächen bieten gute Habitatqualitäten für die genannten Arten. Die Brutstätten der angetroffenen Arten wurden zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme auf den Offenflächen z. T. im Schutz der vorhandenen Gehölzstrukturen ausgemacht.</p> <p><b>Gefährdung:</b>                  Für die aufgeführten Vogelarten liegt kein Rote-Liste-Status vor.</p>	
<b><u>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</u></b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>  <input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen  <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen  <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln</p> <p>V<sub>ART1</sub> Baufeldfreimachung nicht zwischen März – August.                  V<sub>ART6</sub> Extensive Pflege der Modulfläche 1 x jährlich im September/Oktober.</p>	
<b><u>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</u></b>	
<p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b>  <b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>); ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>); ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Die baubedingte Tötung kann eingedämmt werden, wenn die Vegetationsdecke in der geschützten Zeit erhalten bleibt (V<sub>ART1</sub>). Betriebsbedingte Kollisionen können durch die extensive Pflege der Fläche außerhalb der Vegetationszeit vermieden werden (V<sub>ART6</sub>).</p>	
<b><u>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:</u></b>	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und	

<b>Nistökologische Gilde: Bodenbrüter</b>	Heidelerche, Goldammer, Fitis, Rotkehlchen
<b>Wanderungszeiten</b>	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Erhebliche Störungen können durch die Bauzeitenregelung ( $V_{ART1}$ ) und durch die Festlegung der Pflegezeiten für die Offenflächen ( $V_{ART6}$ ) ausgeschlossen werden.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Bei den im Untersuchungsgebiet angetroffenen Arten handelt es sich um Brutvögel für die sich der Schutz nach § 44 (1) auf das Nest oder den Nistplatz bezieht und dann erlischt, wenn die jeweilige Brutperiode beendet ist, weil keine erneute Nutzung des Nestes in der nächsten Brutperiode erfolgt. Die Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führt bei Einhaltung der Bauzeitenregelung ( $V_{ART1}$ ) und der Festlegung der Pflegezeiten ( $V_{ART6}$ ) nicht zur Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Durch die Erhaltung und Sicherung der Offenflächen innerhalb des Plangebietes wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
<b><u>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</u></b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Tabelle B-2: Bestand und Betroffenheit für die Gilde der Freibrüter

<b>Nistökologische Gilde: Freibrüter</b>	Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Grünfink, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Pirol, Ringeltaube, Singdrossel, Sperbergrasmücke
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b><u>Bestandsdarstellung</u></b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie</b> Freibrüter nutzen neben offenen Flächen auch Bäume, Hecken, Sträucher und Gebüsche. Die Fortpflanzungsstätten dieser Brutvogelarten werden mit Beenden der jeweiligen Brutperiode verlassen und in der nächsten Brutperiode neu angelegt. Der Schutz nach § 44 (1) erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die genannten Brutvogelarten Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Grünfink, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Ringeltaube und Singdrossel kommen in Brandenburg häufig bis sehr häufig, Pirol und Sperbergrasmücke hingegen mäßig häufig vor.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</b> Innerhalb des B-Plangebietes wurden drei Brutpaare des Buchfinkes, zwei Brutpaare der Mönchsgrasmücke und sowie jeweils ein Brutpaar der anderen o. g. Brutvögel angetroffen.	
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b> Die vorhandenen Gebüsch-, Hecken- und Vorwaldstrukturen bieten gute Habitatqualitäten für die genannten Brutvögel sowohl im Plangebiet als auch im weiteren Umfeld. <b>Gefährdung in Brandenburg:</b> Bluthänfling und Sperbergrasmücke gelten gemäß Roter Liste in Brandenburg als gefährdet. Neuntöter und Pirol werden in der Vorwarnliste geführt. Für alle anderen aufgeführten Vogelarten liegt kein Rote-Liste-Status vor.	
<b><u>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</u></b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln V <sub>ART1</sub> Baufeldfreimachung nicht zwischen März – August	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b> <b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b>	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
<input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
<b>Baubedingt:</b> Baumfällungen zur Baufeldfreimachung finden außerhalb der Brutzeit statt (V <sub>ART1</sub> ). Da die Fortpflanzungsstätten dieser Brutvogelarten nach Beenden der jeweiligen Brutperiode verlassen und in der nächsten Brutperiode neu angelegt werden, werden baubedingt keine Tiere getötet. <b>Betriebsbedingte</b> Kollisionen liegen unter der Erheblichkeitsschwelle. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht, da die Lebensräume im weiteren Umfeld sicherstellen, dass über das allgemeine Lebensrisiko	

<b>Nistökologische Gilde: Freibrüter</b>	Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Grünfink, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Pirol, Ringeltaube, Singdrossel, Sperbergrasmücke
hinausgehende Individuenverluste durch Kollisionen nicht erheblich sind.	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Störungen während der Aufzuchtzeiten durch den Betrieb (Photovoltaikanlage) bleiben in einem nicht erheblich werdenden Maß.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Die betriebsbedingten Aktivitäten (Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage) finden auf den vorgegebenen Baugrenzen statt. Da die überwiegenden Brutvogelarten in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen und damit keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte besitzen, können sie in den Randbereichen des Plangebietes, das weiterhin gute Habitatqualitäten aufweist, wiederum Stätten der Fortpflanzung neu anlegen. Die im Umfeld bestehenden geeigneten offenen und teilweise mit Gehölz bestandenen Flächen sowie die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme ermöglichen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.	
<b><u>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</u></b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Tabelle B-3: Bestand und Betroffenheit für die Gilde der Nischen- und Höhlenbrüter

<b>Nistökologische Gilde: Nischen- und Höhlenbrüter</b>	Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Kohlmeise
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
<b><u>Bestandsdarstellung</u></b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie</b>  <b>Höhlenbrüter</b> sind Vögel, die ihre Nester in Höhlungen bauen. Je nach Art werden dafür entweder bereits vorhandene Höhlungen genutzt, z. B. in hohlen Bäumen, Mauerlöchern und Erdhöhlen oder an Gebäuden, oder es werden eigens Höhlen angelegt. Stehen natürliche Höhlungen nicht oder nur in nicht ausreichender Zahl zur Verfügung, werden von einigen Höhlenbrüter-Arten auch geeignete künstliche Nisthilfen angenommen.</p> <p>Die Fortpflanzungsstätten dieser Brutvogelarten bestehen aus einem System mehrerer in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Der Schutz nach § 44 (1) erlischt erst mit der Aufgabe des Revieres. Die Arten können in der Regel nach Beeinträchtigung eines oder mehrerer Nester außerhalb der Brutzeit auf andere Fortpflanzungsstätten ihres Systems im nächsten Jahr ausweichen.</p> <p>Das Vorkommen aller genannten Arten in Brandenburg ist häufig bis sehr häufig,</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</b>	
Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 3 Brutpaare von Kohlmeise sowie jeweils ein Brutpaar von Bachstelze, Hausrotschwanz, Haubenmeise, Blaumeise, Feldsperling und Gartenbaumläufer angetroffen.	
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b>	
Bachstelze und Hausrotschwanz bauen ihr Nest gern in und an Gebäuden. Geeignete Nischen sind in der vorhandenen Lagerhalle außerhalb des Plangebietes vorhanden. Alle anderen Arten finden gute Habitatqualitäten in den vorhandenen Höhlen und Nischen der vorhandenen Bäume auf der Planfläche und in den angrenzenden Wäldern. Die genannten Brutvogelarten sind in Brandenburg häufig bis sehr häufig vorkommend.	
<b>Gefährdung in Brandenburg:</b> Für die aufgeführten Vogelarten liegt kein Rote-Liste-Status vor; der Feldsperling wird in der Vorwarnliste geführt.	
<b><u>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</u></b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
V <sub>ART1</sub> Baufeldfreimachung nicht zwischen März – August.	
V <sub>ART2</sub> Schaffung von 10 Nistkästen innerhalb des Plangebietes.	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b>	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
<input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
<b>Baubedingt:</b> Baumfällungen zur Baufeldfreimachung finden außerhalb der Brutzeit statt (V <sub>ART1</sub> ). Da die Fortpflanzungsstätten	

<p><b>Nistökologische Gilde: Nischen- und Höhlenbrüter</b></p>	<p>Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Haubenmeise, Hausrot- schwanz, Kohlmeise</p>
<p>dieser Brutvogelarten nach Beenden der jeweiligen Brutperiode verlassen werden und in der nächsten Brutperiode neu angelegt werden, werden baubedingt keine Tiere getötet.</p>	
<p><b>Betriebsbedingte</b> Kollisionen bleiben ohne Erheblichkeit. Die randlichen Gehölzstrukturen bleiben zudem erhalten und werden durch 10 Nistkästen ergänzt (<b>V<sub>ART2</sub></b>). Die Lebensräume im weiten Umfeld stellen sicher, dass die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen nicht verschlechtern.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:</b></p>	
<p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p>	
<p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>	
<p>Störungen der potenziellen Fortpflanzungszeiten bleiben von den betriebsbedingten Aktivitäten auf dem Gelände der Photovoltaikanlage unberührt, da die vorhandenen randlichen Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Das weitere ungestörte Umfeld ist geeignet, einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes entgegenzuwirken.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p>	
<p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p>	
<p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>	
<p>Die potenziellen Fortpflanzungsstätten für die Höhlen- und Nischenbrüter bleiben von den betriebsbedingten Aktivitäten der geplanten Photovoltaikanlage unberührt, da die vorhandenen randlichen Gehölzbestände erhalten bleiben und neue Nistkästen (Maßnahme <b>V<sub>ART2</sub></b>) vor Baubeginn geschaffen werden. Das weitere ungestörte Umfeld ist zudem geeignet, einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes entgegenzuwirken.</p>	
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Tabelle B-4: Artenschutzrechtliche Prüfungen; Bestand und Betroffenheit  
 Zauneidechse

Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	Gemäß Relevanzprüfung
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie</b>                      Die Zauneidechse ist eine weit verbreitete Art mit regionalen Ausbreitungsprozessen, die Magerbiotope an wärmebegünstigten Südböschungen und wechselnden offenen und bewachsenen Bereichen besiedelt. Vereinzelt stehende Bäume oder Buschwerk gehören ebenfalls wie am Boden liegendes Totholz und Steine sowie lockerbödiges Terrain für die Eiablage zu ihrem Lebensraum. Auf Grund ihres ausgeprägten Gehörsinnes reagieren Zauneidechsen empfindlich auf Geräusche. Dadurch sind sie in der Lage, Störungen frühzeitig auszuweichen. Individuelle Reviere in Optimallebensräumen beschränken sich auf ca. 120 m<sup>2</sup>. Zauneidechsen sind relativ ortstreu.</p> <p><b>Verbreitung in Brandenburg</b>                      In Brandenburg weit verbreitete Art mit regionalen Ausbreitungsprozessen.</p> <p><b>Gefährdung</b>                      Bestände der Zauneidechse werden vor allem durch die Zerstörung von Lebensräumen und Kleinstrukturen in der Landschaft dezimiert. Dazu gehören etwa die Rekultivierung von so genanntem „Ödland“, die Wiederbewirtschaftung von Brachen, der Verlust von Randstreifen und Böschungen, allgemein eine intensive Landwirtschaft oder auch die Fragmentierung der Landschaft durch Straßenbau bzw. -verkehr und Siedlungsbau. Aufgrund ihrer Ortstreue können schon kleinflächige Lebensraumverluste eine Gefährdung bedeuten.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</b>                      Innerhalb des Plangebietes wurden in 3 Revieren Alttiere und subadulte (nicht geschlechtsreife) Tiere nachgewiesen. Die Reviere werden wie folgt beschrieben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Revier: südöstlicher Randbereich des Plangebietes</li> <li>2. Revier: östlicher Randbereich des Vorwaldes</li> <li>3. Revier: nordwestlich des befestigten Weges, zwischen Weg und Kiefernvorwald</li> </ol> <p><b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b>                      Alle drei Reviere bieten auf Grund ihrer Ausrichtung (besonnte Rand- und Böschungsbereiche) und ihrer Strukturen geeignete Habitate für die Entwicklung der lokalen Population.</p> <p><b>Erhaltungszustand:</b> U1 = ungünstig, Rote Liste Brandenburg: 3</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input type="checkbox"/> gem. EAP vorgesehen:  <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen:  <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln:</p> <p><b>V<sub>ART1</sub></b> Baufeldfreimachung nicht zwischen März – August vorzunehmen  <b>V<sub>ART3</sub></b> Sicherung des Lebensraumes und Verbesserung der Habitatstrukturen der Zauneidechsen auf den Fläche A 2 und A 1  <b>V<sub>ART4</sub></b> Abfang der Zauneidechsen von der Fläche vor Baubeginn und Umsetzen der Zauneidechsen auf die Maßnahmenfläche A 2</p>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>	

<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	<b>Gemäß Relevanzprüfung</b>
<input type="checkbox"/>	Die <b>betriebsbedingte Kollisionsgefährdung</b> führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die <b>betriebsbedingte Kollisionsgefährdung</b> führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
<p>Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen durch die baulichen Anlagen kann ausgeschlossen werden, da die Beräumung der Baufelder nicht zwischen März und August (<b>V<sub>ART1</sub></b>) erfolgen darf. Des Weiteren wird durch das vorherigere Absammeln der Tiere von der Fläche und Umsetzen außerhalb des Baubereiches (<b>V<sub>ART4</sub></b>) sowie die Verbesserung der Habitatstrukturen im Randbereich des Plangebietes (<b>V<sub>ART3</sub></b>) eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen ausgeschlossen.</p> <p>Da Zauneidechsen empfindlich auf Lärm und Erschütterungen reagieren und sofort die Deckungsstrukturen aufsuchen, führen die betriebsbedingten Störungen, wie sie durch die geplante Nutzung vermutet werden könnten, zu keiner Kollisionsgefährdung der Tiere. Es kommt deshalb zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, da die Deckungsstrukturen in den Randbereichen erhalten bleiben bzw. verbessert werden (<b>V<sub>ART3</sub></b>).</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<p>Eine baubedingte Störung der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten der Eidechsen kann ausgeschlossen werden, da die Beräumung der Baufelder nicht zwischen März und August (<b>V<sub>ART1</sub></b>) erfolgen darf und die Tiere vor Baubeginn abgesammelt und in Ersatzhabitate im Randbereich umgesetzt werden. Des Weiteren reagieren Zauneidechsen empfindlich auf Lärm und Erschütterungen und suchen sofort die Deckungsstrukturen auf. Die betriebsbedingten Störungen führen daher zu keiner Kollisionsgefährdung der Tiere. Da ausreichend Deckungsstrukturen erhalten bleiben und neu angelegt werden (<b>V<sub>ART3</sub></b>), kommt es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
<p>Durch das Absammeln und das Umsetzen der Zauneidechsen sowie die Schaffung von geeigneten Habitatstrukturen im Randbereich des Plangebietes wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Tabelle B-5: Artenschutzrechtliche Prüfungen; Bestand und Betroffenheit  
 Fledermausarten

<b>Fledermausarten (gemäß Relevanzprüfung)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie</b></p> <p>Fledermäuse ernähren sich von Insekten, wie zum Beispiel Fliegen, Mücken und Nachtfaltern aber auch Raupen und Spinnen. Sie halten sich ab März in ihren Sommerquartieren oder Wochenstuben auf, die sich in der Regel in Gebäuden, aber auch in Baumhöhlen befinden. Man findet sie vor allem in Dächern, wo sie teilweise frei im Dachfirst oder in Spalten leben. Die Sommerquartiere dienen als Ausgangspunkt für die Jagd und als Ruheplatz für den Tag. Die meisten Arten sind nacht- oder dämmerungsaktiv. Im Herbst wechseln die Tiere in frostsichere Winterquartiere wie Keller, unterirdische Hohlräume oder Bunker. Die Rauhaufledermaus zieht nach Mittel- und Südeuropa.</p> <p><i>Braune Langohren</i> sind in stärkerem Ausmaß als andere Langohrarten Waldbewohner. Sie bevorzugen lockere Laub- und Nadelgehölze oder Parkanlagen, oft fliegen sie im dichten Unterbewuchs, wobei die breiten Flügel zur Manövrierfähigkeit beitragen.</p> <p>Das <i>Graue Langohr</i> ist eine wärmeliebende Art, die sich bevorzugt in Kulturlandschaften aufhält. In Mitteleuropa lebt sie vor allem in Bereichen menschlicher Behausungen und in wärmeren Tallagen, während sie größere Waldbereiche weitgehend meidet.</p> <p>Die <i>Langohren</i> sind ortstreu und legen entsprechend keine größeren Wanderungen zurück. Die Abstände zwischen den Winter- und Sommerquartieren betragen in der Regel etwa 20 Kilometer, die maximal ermittelten Wanderentfernungen liegen bei etwa 62 km.</p> <p>Zu den Jagdrevieren der <i>Fransenfledermaus</i> zählt der Wald, dabei vor allem bodennahe Waldschichten.</p> <p>Während die <i>Große Bartfledermaus</i> stark an Wälder und Gewässer gebunden ist, kommt die <i>Kleine Bartfledermaus</i> auch in Parks und Dörfern vor. Sie fliegen eher niedrig über offenen Landflächen und Gewässern.</p> <p>Als typische Baumfledermaus bewohnt der <i>Große Abendsegler</i> in kleinen Gruppen, manchmal auch in größeren Gruppierungen, alte (Specht)-höhlen in Bäumen, nutzt aber auch Gebäude als Quartier. Er jagt in der Regel als Langstreckenflieger über den Baumwipfeln und fängt seine Beute bei Geschwindigkeiten bis zu 60km/h.</p> <p>Die <i>Rauhaufledermaus</i> bewohnt in kleinen Gruppen Spaltenquartiere wie Stammmrisse oder Baumhöhlen in wassernahen Wäldern. Gerne werden auch angebotene flache Fledermauskästen bewohnt. Im Winter bezieht sie oft Holzstapel.</p> <p>Als Sommerquartier bevorzugt die <i>Breitflügelfledermaus</i> Hohlräume an und in Gebäuden. In ihren Winterquartieren trifft man in der Regel nur Einzeltiere an. Sie gehört zu den ortstreuen Arten und unternimmt keine Wanderungen.</p> <p>Die <i>Zwergfledermaus</i> ist ein Spaltenbewohner. Sie schläft z.B. an Scheunen, Speichern und Kirchtürmen in teilweise großen Gruppen. Enge Spalten und Ritzen an der Außenseite werden bevorzugt. Typische Quartiere befinden sich hinter Holzverkleidungen, Eternit-Verschaltungen und Blech-Verwahrungen. Durch die Renovierung alter Gebäude werden solche Schlafmöglichkeiten häufig zerstört, so dass auch diese Art auf die Hilfe der Menschen angewiesen ist. In ihren Winterquartieren kann die Größe einer Gruppe an die Tausende von Tieren umfassen.</p>	
<p><b>Verbreitung in Brandenburg</b></p> <p>Die potenziell vorkommenden Fledermausarten gehören zu den häufigsten Arten in Brandenburg.</p>	
<p><b>Gefährdung</b></p> <p>Durch den massiven Einsatz von Insektiziden in den 60er Jahren in der Land- und Forstwirtschaft, aber auch in den Gärten, wurde die Nahrung der Fledermäuse, die Insekten, rigoros vernichtet und so stark dezimiert, dass die Tiere nicht mehr ausreichend Beute machen konnten und verhungerten. Zusätzlich wurden die Fledermäuse durch die Insektizide, die sie mit der Nahrung aufnahmen, direkt geschädigt. Die Vernichtung von insektenreichen Jagdbiotopen, den reich strukturierten Landschaftsbereichen, war eine weitere Gefährdungsursache. Ein weiterer wichtiger Faktor für den Rückgang der Fledermäuse ist der Verlust von geeigneten Quartieren. Es werden immer mehr Dachböden ausgebaut und vollkommen abgedichtet. Besonders Kirchen und Schlösser werden auf diese Weise für die Fledermäuse unbewohnbar gemacht.</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p>	
<p><b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</b>                  Keine Angaben möglich, da kein Nachweis vorhanden ist.</p>	
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b></p> <p>Optimale Lebensräume finden die Fledermäuse in den Bäumen der naturnahen Wälder und in den Altbäumen des UG, da in diesem Höhlungen potenziell vorhanden sein können. Ausreichend Nahrung bieten die Offenflächen des UG.</p> <p>Der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet kann nicht abgeschätzt werden. EHZ Brandenburg FV = günstig (Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransen-, Zwergfledermaus) bis U1 = unzureichend (Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus)</p>	
<p><b>Gefährdung:</b>                  Rote Liste Brandenburg: V (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus), G (Rauhaufledermaus), 3 (Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus), 2 (Graues Langohr, Große Bartfledermaus)</p>	

<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln</p> <p><b>V<sub>ART 1</sub></b> – Baufeldfreimachung (Entfernung der Gehölzvegetation und Baumfällungen) nicht zwischen März – August</p> <p><b>V<sub>ART 5</sub></b> – Schaffung von Fledermausquartieren vor der Baufeldfreimachung</p> <p>Zur Vermeidung von Störungen der Sommerquartiere / Wochenstuben ist die Baufeldfreimachung (Entfernung der Gehölzvegetation und Baumfällungen) nicht zwischen März – August vorzunehmen.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</b></p> <p><b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input type="checkbox"/> Die <b>betriebsbedingte</b> Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Während der Durchführung und Umsetzung der Baumaßnahme werden keine Tiere verletzt und getötet. Die Möglichkeit, dass bei der Baufeldfreimachung Tiere zu Schaden kommen können, besteht bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme nicht. Das eventuell genutzte Jagdrevier bleibt bestehen.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die geplanten Eingriffe lösen keine nachweisbaren Veränderungen des Ist-Zustandes des Lebensraumes der Habitate der Fledermausarten aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art im Untersuchungsgebiet bleiben erfüllt, da der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen bestehen bleiben.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Aufgrund der Sicherung der vorhandenen Gehölzstrukturen im Plangebiet selbst, des vorhandenen angrenzenden Baumbestandes und das Anbringen von Fledermausquartieren (<b>V<sub>ART5</sub></b>) bleiben die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art im Untersuchungsgebiet erfüllt. Der Nahrungs- und Lebensraum bleibt bestehen.</p>	
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	